



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Fraktion Alternative für Deutschland
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrates
Monika Marschner

GZ: (OB) 50

Datum: 30. SEP. 2021

Erstausrüstung der Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten sowie bei Schwangerschaft und Geburt

AF1732/21

Sehr geehrte Frau Marschner,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung nach § 28 Abs. 6 SächsGemO besteht, weil sie keine einzelne Angelegenheit im Sinne von § 28 Abs. 6 SächsGemO betrifft.

Die Anfrage ist ohne Bezug zu einem konkreten Vorgang oder Ereignis und damit „ins Blaue hinein“ auf einen allgemeinen Gesamtüberblick über verschiedene soziale Unterstützungsleistungen zur Anschaffung einer Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt gerichtet. Zeitlich soll der gesamte Zeitraum 2020 beleuchtet werden. Mit der Frage, sollen ausschließlich statistische Angaben in Erfahrung gebracht werden. Die hinterfragten Konstellationen erfüllen jeweils nicht die vom Sächsischen Obergerverwaltungsgericht entwickelte Definition einer einzelnen Angelegenheit als „konkreter Lebenssachverhalt“ (SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28: „Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein.“). Ferner müsse der Sachverhalt „überschaubar“ sein. Auch nach dem allgemeinen Sprachgebrauch ist der Bezug der Anfrage zu einem ganz bestimmten Ereignis, Vorfall oder Geschehen erforderlich; vgl. VG Chemnitz, Urteil vom 6. November 2013 (1 K 549/13). Daran fehlt es hier.

Soweit ich ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Anfrage habe, beantworte ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – dennoch wie folgt:"

„In welcher Höhe wurden 2020 Leistungen für Erstaussstattung der Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten sowie für Erstaussstattungen für Bekleidung sowie bei Schwangerschaft und Geburt erbracht? (Aufgeschlüsselt nach SGB II, SGB XII und AsylbLG)“

In der nachfolgenden Tabelle erhalten Sie den Überblick – nach der von Ihnen gewünschten Differenzierung – über die Aufwendungen für Erstaussstattungen der Landeshauptstadt Dresden im Haushaltsjahr 2020 in Euro.

Erstaussstattung	SGB II	SGB XII	AsylbLG
für Wohnung, einschl. Haushaltsgeräte	1.277.569	48.760	19.131
für Bekleidung, einschl. bei Schwangerschaft und Geburt	500.781	4.363	4.525

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert

Annekatrin Klepsch
Zweite Bürgermeisterin